

Dolmetschleistungen für Soziale Rehabilitation

Für folgende Dolmetschleistungen übernimmt der Fonds Soziales Wien die Kosten.

Dolmetschleistungen	Anmerkungen
Amtswege	
Ankauf von Hilfsmitteln (nicht über Technische AssistentInnen)	z.B.: Technische Hilfsmittel für Sehbehinderte (z.B.: Braillezeile), wenn Beratung über Technische Assistenz erfolgte, kann Gebärdendolmetsch nicht mit FSW verrechnet werden
Ankauf von höherwertigen Wirtschaftsgütern	z.B.: Autokauf, Elektrogeräte
Arzt-/Spitalsbesuch	
Bankgeschäfte	
Bezirksgericht	FSW bezahlt wenn: a) Verfahrenshilfe abgelehnt wurde → Nachweis b) Wenn kein (bzw. noch kein) Verfahren anhängig ist (z.B.: Beratung bei Scheidung)
Berufsberatung für Kinder und Jugendliche	
Elternabend Schule/Kindergarten	
Jugendamt (MAG ELF)	
PVA-Untersuchung, WGKK, Pflegegelduntersuchung	
RechtsanwältIn/NotarIn	FSW bezahlt wenn: a) Verfahrenshilfe abgelehnt wurde → Nachweis b) Wenn kein (bzw. noch kein) Verfahren anhängig ist (z.B.: Beratung bei Scheidung)
Beratungen – diverse Beratungsstellen	
Betreuungseinrichtungen	
Wohnungsbesichtigung	
Wohnungssuche, Wohnungsübergabe	
Mietvertragsabschluss	
Versicherungen	
Zeremonien (Hochzeit, Taufe, Begräbnis)	
Beratung, Verlassenschaft, Bestattung	
Besuch von Veranstaltungen/Vorträgen	
Vortrag Elternseminar (in Schule)	